

MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

GZ.: 813/2022-De

Feldkirchen bei Graz, am 09.11.2022

Kundmachung

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Feldkirchen bei Graz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, 8073 Feldkirchen bei Graz, Kulmistraße 4 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, 8073 Feldkirchen bei Graz, Kulmistraße 4 abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern. Bei Bedarf gibt es zusätzlich Abfallsammelsäcke mit 60 Liter.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 350 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 350 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern und 240 Litern. Bei Bedarf gibt es für Grünschnitt zusätzlich Grünschnittsäcke mit 200 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereitzustellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von:
- 240 und 1.100 Litern für Altpapier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

§ 8

Sammelstelle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien und Altmittel) wird in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten.
- (2) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Altstoffsammelzentrum 8073 Feldkirchen bei Graz, Kulmstraße 4

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird in der Regel alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie freitags von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Altstoffsammelzentrum. Die Abgabetermine werden im Vorhinein im Abfuhrkalender veröffentlicht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):

- Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
- Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
- Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudorf
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Straß in Steiermark

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

- Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
- Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- Michael Gschweidl, Kompost- und Erdenherstellung, Prebuch 106, 8211 Großpesendorf

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 16

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1 – 2	Personen	€	58,98
3 – 6	Personen	€	107,99
7 – 10	Personen	€	195,89
11 – 19	Personen	€	311,86
20 – 49	Personen	€	600,02
50 – 99	Personen	€	1.200,03

Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

Gewerbebetriebe	1 – 6	Beschäftigte	€	107,99
Gewerbebetriebe	7 – 10	Beschäftigte	€	195,89
Gewerbebetriebe	11 – 19	Beschäftigte	€	311,86
Gewerbebetriebe	20 – 49	Beschäftigte	€	600,02

Gemeindeamt	€	311,86
Bauhof/Wirtschaftshof	€	311,86
Bankfiliale	€	195,89
Postfiliale	€	107,99
Arztordination/Ärztzentrum	€	600,02
Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen		

0 – 100	Kinder und Beschäftigte	€	311,86
101 – 200	Kinder und Beschäftigte	€	600,02
ab 200	Kinder und Beschäftigte	€	1.200,03

- (2) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der vorgegebenen Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung bzw. pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

		pro Entleerung	pro Jahr
Abfallbehälter	120 l	€ 4,09	€ 155,48
Abfallbehälter	240 l	€ 8,16	€ 310,16

Im Bedarfsfall können 200 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Grünschnitt oder Baum- und Strauchschnitt zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,40.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

		pro Entleerung	pro Jahr	pro Jahr
			(4-wöchige Entleerung)	(2-wöchige Entleerung)
Abfallbehälter	80 l	€ 4,47	€ 58,06	€ 116,12
Abfallbehälter	120 l	€ 6,08	€ 79,08	€ 158,16
Abfallbehälter	240 l	€ 11,39	€ 148,01	€ 296,02

Abfallbehälter	360 l	€ 17,08	€ 222,01	€ 444,02
Abfallcontainer	770 l	€ 44,41	€ 577,29	€ 1.154,58
Abfallcontainer	1100 l	€ 54,21	€ 704,70	€ 1.409,40

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,70.

- (2) Für das Altpapier wird für den ersten 240 l Abfallbehälter in Verbindung mit einem Abfallbehälter oder -container für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) für die 6-wöchige Entleerung keine gesonderte Gebühr verrechnet.

Abfallbehälter und -container, die in der Zwischenabfuhr (2-wöchige Entleerung) entleert werden, werden verrechnet:

		pro Jahr (zusätzliche Entleerungen)
Abfallbehälter	240 l	€ 66,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 303,60

Zusatzbehälter und -container für Altpapier im Holsystem für Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen:

		pro Jahr (6-wöchige Entleerung)	pro Jahr (2-wöchige Entleerung)
Abfallbehälter	240 l	€ 33,00	€ 99,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 151,80	€ 455,40

- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.
- (4) Im Altstoffsammelzentrum wird für die Anlieferung von Siedlungsabfällen (Sperrmüll und Altholz) eine Freimenge von 200 kg pro Haushalt und Jahr festgelegt.
- (5) Die Berechnung von im Altstoffsammelzentrum angelieferten Siedlungsabfällen (Sperrmüll und Altholz) über der Freimenge von 200 kg pro Haushalt und Jahr erfolgt gewichtsbezogen.

Sperrmüll	€ 0,22	pro kg
Altholz	€ 0,22	pro kg

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen oder Grünschnittsammelaktion) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in allen Beträgen enthalten.

§ 20

Wertsicherung

Die Beträge sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

(3) Die Abrechnung und Vorschreibung von Siedlungsabfällen (Sperrmüll und Altholz), welche die Freimenge von 200 kg pro Haushalt und Jahr übersteigt, erfolgt mit der Vorschreibung des nächsten Quartals.

§ 22

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 23

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 18.11.2005 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Erich Gosch



Öffentliche Bekanntmachung
Durch Anschlag an die Amtstafel

Angeschlagen am: 21. NOV. 2022

Abgenommen am: 05. DEZ. 2022

